

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1757 „Nahversorger Businesspark“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1619. Dessen Festsetzungen sollen durch die Bestimmungen des aktuellen Planentwurfs ersetzt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Auf den Planflächen erfolgte aufgrund der ehemaligen Nutzung als militärische Fläche vor einigen Jahren eine vollständige Bodensanierung. Dem entsprechend fehlt im Plangebiet eine gewachsene Vegetationsdecke und ein alter Gehölzbestand. Ausnahme bildet nur die Baumreihe entlang der Heinrich-Heine-Straße, die im jetzt rechtskräftigen Plan Nr. 1619 zum Erhalt festgesetzt ist. Diese Gehölzreihe bietet potentielle Lebensräume für die Vogelwelt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Umsetzung der Planung kann es zu folgenden Auswirkungen kommen:

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebens- bzw. Teillebensräumen
- Gefährdung bzw. Verlust von schützenswertem und ortsbildprägendem Baumbestand entlang der Heinrich-Heine-Straße
- Störungen der Tierwelt während der Bauphase
- Bodenversiegelung bisher unversiegelter Flächen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung.
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Verlust kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen

Eingriffsregelung

Auf Grundlage des Bebauungsplanes 1619 bestehen Baurechte, die voraussichtlich nur im Bereich der Zufahrt Heinrich-Heine-Straße und nur geringfügig überschritten werden.

Über ggf. festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren entschieden.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Entscheidungen über den Erhalt der Bäume und über ggf. notwendige Ersatzpflanzungen erfolgen in einem gesonderten Verfahren. Sofern eine Fällung von Bäumen notwendig wird, sollte sie möglichst in der vegetationsfreien Zeit zwischen Oktober und Februar stattfinden.

Hannover, 04.01.2013

61.11/27.09.2013